VERORDNUNG (EWG) Nr. 1597/77 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1764/76 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der für die Raffinierung von Rohzucker, der in den französischen überseeischen Departements erzeugt worden ist, vorgesehenen Beihilfe und des Differenzbetrags

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1110/77 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1356/77 des Rates vom 20. Juni 1977 zur Festsetzung der Differenzabgabe auf rohen Präferenzzucker und des Differenzbetrags für den in den französischen überseeischen Departements erzeugten Rohrrohzucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1977/1978 (3) ist der in Artikel 9 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannte Differenzbetrag auf 1,64 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Weißzucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1977/1978 festgesetzt worden.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1357/77 des Rates vom 20. Juni 1977 über Maßnahmen für das Zuckerwirtschaftsjahr 1977/1978 zur Erleichterung des Absatzes von in den französischen überseeischen Departements erzeugtem Zucker (4) ist für das Zuckerwirtschaftsjahr 1977/1978 eine Beihilfe in Höhe von 1,33 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Zucker, ausgedrückt in Weißzucker, als im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 geeignete Maßnahme festgesetzt worden. Es ist daher erforderlich, die Verordnung (EWG) Nr. 1764/76 der Kommission vom 22. Juli 1976 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der für die Raffinierung von Rohzucker, der in den französischen überseeischen Departements erzeugt worden ist, vorgesehenen Beihilfe und des Differenzbetrags (5), zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1764/76 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1356/77 und in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1357/77 genannten Beträge betragen, umgerechnet auf je 100 kg Rohzucker der Standardqualität,

a) 1,509 Rechnungseinheiten

beziehungsweise

b) 1,224 Rechnungseinheiten.".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1977.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 156 vom 25. 6. 1977, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 156 vom 25. 6. 1977, S. 3.
(5) ABl. Nr. L 197 vom 23. 7. 1976, S. 33.